

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mitraspera“.
- (2) Der Vereinssitz ist Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und künstlerischen Betätigung durch Liverollenspiele (LARP) und Improvisations-Theater.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks bietet der Verein einen öffentlichen Rahmen, in dem sich Kreativschaffende künstlerisch und persönlichkeitsbildend mit der Erstellung und Weiterentwicklung von Inhalten beschäftigen können, die zur Durchführung der zu fördernden Veranstaltungen notwendig sind. Die Werke werden der Allgemeinheit unentgeltlich zur Nutzung verfügbar gemacht. Außerdem bietet der Verein Veranstaltungen öffentlicher und nichtöffentlicher Art an, die dazu dienen mit Kreativschaffenden den Vereinszweck zu erfüllen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit einen Beitrag zu Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und welche die Satzung des Vereins anerkennt. Darüber hinaus sollte sie Inhalte, welche sich dazu eignen, den Vereinszweck zu erfüllen und welche der Community zur satzungsgemäßen Verfügung gestellt werden, maßgeblich erstellt haben.
- (2) Eintritt in die Mitgliedschaft des Vereines erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, in dem sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann bei Ablehnung durch den Vorstand von der Antragstellerin oder vom Antragsteller auch auf einer Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die dann über dessen Annahme entscheidet.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung durch 3/4 Mehrheit. Der Vorstand kann vorübergehend, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch einstimmigen Beschluss und schriftlicher Benachrichtigung der Person unter Angabe der Gründe, die Rechte eines Mitgliedes aufheben. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss der Vorstand dafür Rechenschaft ablegen.
- (3) Die Ausschlussbestimmungen für Gründungsmitglieder können von §4 (2) abweichen. Näheres ist in §16 geregelt.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet lediglich die Mitgliedschaft und damit verbundenen kostenlose Leistungen des Vereines. Für die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Nutzung von Vereinseigentum können zusätzliche Gebühren oder Beiträge erhoben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellen Problemen des Vereins eine einmalige Sonderzahlung aller Mitglieder bestimmen. Diese Maßnahme kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung und einstimmigem Vorstandsbeschluss durchgeführt werden. Übersteigt diese Zahlung einen Betrag in Höhe des dreifachen, in der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrages, hat jedes Mitglied die Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls aus dem Verein auszutreten, ohne den Betrag zahlen zu müssen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Durch die Mitgliederversammlung können durch eine 3/4 Mehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit berufen werden. Diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitglieds muss mit einer Frist von zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingehen. Dieser entscheidet über die Sinnigkeit des Antrages und gibt ihn ggfs. zur Abstimmung in die Mitgliederversammlung ein.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Das Team Hintergrund

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 BGB besteht aus drei Personen. Diese teilen die anfallenden Aufgaben untereinander auf.
- (2) Jeder der Vorstände ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Fordert mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl wird mit Wahlzetteln abgestimmt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder, ob sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestellen wollen. Auf dieser wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Das so eingesetzte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten regulär stattfindenden Vorstandswahl im Amt.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Diese sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden, bis auf in der Satzung aufgeführte Ausnahmen, durch 2/3-Mehrheit gefasst.
- (9) Der Vorstand bestimmt unter sich eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Verwirklichung des Vereinszweckes
 - b) Organisatorische Leitung des Vereins
 - c) Führung der Geschäfte des Vereines
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Ausgestaltung und Abschluss von Vereinbarung der Nutzungsrechte die satzungsrelevanten Inhalte betreffend
 - f) Überwachung der Tätigkeiten des Teams Hintergrund
 - g) Teilweise oder vollständige Auflösung des Teams Hintergrund
- (3) Unbeschadet der unbeschränkten Vertretungsbefugnis nach außen, dürfen jeweils zwei Vorstandsmitglieder über maximal 500 Euro des Vereinskaptals verfügen, ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung abzuwarten. Bei der nächsten Versammlung muss jedoch die Dringlichkeit der Handlung nachgewiesen und die Verwendung erklärt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch neben seiner eigenen Stimme mehr als drei übertragene Stimmen wahrnehmen.
- (3) Beschlüsse werden, bis auf angeführte Ausnahmen, durch einfache Mehrheitswahl gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung alle zwei Jahre statt.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn:
 - a) der Vorstand dies für sinnvoll und notwendig hält
 - b) 1/5 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.
 - c) 2/3 der Gründungsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, mit einer Frist von einem Monat, schriftlich oder elektronisch (über die von der Mitgliederversammlung definierte Kommunikationsplattform) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen. Sind mindestens 5 Mitglieder anwesend ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder elektronisch (über die von der Mitgliederversammlung definierte Kommunikationsplattform) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (8) Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Nachricht an die letzte bekannte Adresse eines Mitglieds oder die Verkündung über die von der Mitgliederversammlung definierte Kommunikationsplattform.
- (9) Bei Einladungen in elektronischer Form ist eine elektronische Signatur nach §126a Abs. 1 BGB nicht nötig.
- (10) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ruft der Vorstand diese erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom durch die Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben sind. Diese sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (11) Alle Mitgliederversammlungen können in Persona oder digital stattfinden. Über den Modus der nachfolgenden Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gibt es hierüber keinen Beschluss entscheidet dies der Vorstand.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2) Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, alle zwei Jahre
 - b) Abwahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit und vorgezogene Neuwahlen mit 3/4 Mehrheit
 - c) Entgegennahme von Arbeits- und Kassenbericht, sowie Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Teams Hintergrund auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, alle zwei Jahre
 - e) Abwahl des Teams Hintergrund vor Ablauf der Amtszeit und vorgezogene Neuwahlen mit 3/4 Mehrheit
 - f) Änderung der Ordnungen des Vereins mit 2/3 Mehrheit
 - g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereines mit 3/4 Mehrheit
 - h) Verteilung und Benutzung der eventuellen Vereinsüberschüsse
 - i) Festlegen einer einmaligen Sonderzahlung aller Mitglieder mit 3/4 Mehrheit und Zustimmung des Vorstandes
 - j) Ausschluss von Mitgliedern mit 3/4 Mehrheit
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit 3/4 Mehrheit

§ 12 Das Team Hintergrund

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks soll es ein Team Hintergrund geben, welches die Koordination von Inhalten, Kreativschaffenden und Veranstaltungen unterstützt. Dieses Team Hintergrund begleitet alle damit einhergehenden Prozesse und betreut die involvierten Personen. Alle weiteren Details dazu sind in der Hintergrund-Ordnung geregelt.
- (2) Das Team Hintergrund hat auch die Aufgabe, die dem Verein zur Verfügung gestellten Inhalte in den Katalog des Vereins aufzunehmen, zu verwalten und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
- (3) Des Weiteren gilt:
 - a) Das Team Hintergrund wird vom Vorstand gemäß der Festlegungen in der Hintergrund-Ordnung berufen.
 - b) Das Team Hintergrund wird vom Vorstand überwacht und kann von diesem ganz oder teilweise aufgelöst werden.
 - c) Im Falle einer vollständigen Auflösung des Teams Hintergrund ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei einer teilweisen Auflösung bestimmen die Mitglieder des Vorstandes und die verbliebenen Mitglieder des Teams Hintergrund bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Mitglieder für das Team Hintergrund.

§ 13 Gewinne, Finanzierung und sonstige Vereinsmittel

- (1) Der Verein kann eine Rücklage bilden. Die Details werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Rücklage kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit in Anspruch genommen werden, wenn eventuelle Ansprüche an den Verein nicht über die Überschüsse des Vereines gedeckt werden können.
- (3) Außerordentliche Nutzung dieser Rücklage kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bestimmt werden.

§ 14 Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschließen. Dabei müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ansonsten muss auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an (Waldritter e.V., Liebigstraße 1, 61191 Rosbach v.d.H.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inhalte Hintergrund Mitraspera

- (1) Die dem Verein überlassenen Nutzungsrechte von Inhalten der Spielwelt Mitraspera und im Zuge der Tätigkeit der Vereinsmitglieder im Verein entstandenen Urheberrechte müssen pfleglich, respektvoll und stets im Sinne der Mythodea-Community behandelt und verwendet werden.
- (2) Der Umgang mit diesen Nutzungsrechten wird in der Hintergrund-Ordnung geregelt.

§ 16 Sonderrechte der Gründungsmitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder wachen über die zukünftige Entwicklung des Vereins. Damit die bei der Gründung festgelegten Zwecke und Ideale bei einem Wechsel in der Vereinsführung nicht grob verändert werden haben sie zwei Möglichkeiten der Einflussnahme:
 - a) Einberufung einer außerordentlichen Versammlung bei 2/3 Mehrheit
 - b) Abwahl des Vorstandes und Bestimmung eines Ersatzvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit
 - c) Beantragung einer außerordentlichen Versammlung beim Vorstand mit 1/2 Mehrheit
- (2) Ein Gründungsmitglied kann nur mit Genehmigung einer 2/3 Mehrheit aller anderen Gründungsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Sollten weniger als 7 (sieben) Gründungsmitglieder Mitglied im Verein sein treten an ihre Stelle die 7 (sieben) Personen, deren Mitgliedschaft nach Beitrittsdatum am Längsten währt.
- (4) Diese Sonderrechte können nicht durch den Vorstand (§4 Abs. 2) aufgehoben werden.

Die Gründer des Vereins:

Anna, Anne-Christin, Benjamin, Christian, Christian, Christopher, Daniel, Jörg, Fabian, Franziska, Joschka, Julia, Kathrin, Stefan

Erste Verabschiedung bei der Vereinsgründung:

Ort: Regensburg

Datum: 28. Juni 2020

Uhrzeit: 21:21 Uhr

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung:

Ort: Köfering

Datum: 13. Dezember 2020

Uhrzeit: 16:34 Uhr